

# RS Vwgh 1998/11/16 98/10/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1998

## Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

NatSchG Krnt 1986 §51 Abs2;

WRG 1959 §63 litb;

## Rechtssatz

§ 63 lit b WRG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, für Wasserbauvorhaben, die der Wasserversorgung dienen, Zwangsrechte einzuräumen. Für die Fassung einer Quelle, die zur Versorgung von landwirtschaftlichen Anwesen mit Wasser dient, kommt daher eine Zwangsrechtseinräumung grundsätzlich in Betracht. Die Voraussetzungen iSd § 52 Abs 1 Krnt NatSchG 1986 für den Entfall des Erfordernisses der Zustimmung des Grundeigentümers zur beabsichtigten Maßnahme liegen daher vor, ohne daß im einzelnen zu prüfen ist, ob tatsächlich im Detail alle Voraussetzungen für die Enteignung oder Zwangsrechtseinräumung gegeben sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100268.X06

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)